



# Gemeinde Lermoos

Unterdorf 15, A-6631 Lermoos

Telefon: +43-5673-2315

Telefax: +43-5673-2315-4

e-mail: [gemeinde@lermoos.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@lermoos.tirol.gv.at)

## KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1 lit a. Allgemeines  
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)  
und § 86b Bundesabgabenordnung - BAO

### § 1

#### Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Lermoos eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse:	Gemeinde Lermoos Unterdorf 15 6631 Lermoos
Persönliche Abgabe bei:	Gemeindeamt Lermoos
Telefonnummer:	+43 (0)5673 2315
Telefaxnummer:	+43 (0)5673 2315 4
E-Mail-Adresse:	<a href="mailto:gemeinde@lermoos.tirol.gv.at">gemeinde@lermoos.tirol.gv.at</a>

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes sind – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

### § 2

#### Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

##### *Amtsstunden und Parteienverkehr:*

Montag	von 07:30 bis 12:00 Uhr	und von	13:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr	und von	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 bis 12:00 Uhr	und von	13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr	und von	13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 07:30 bis 12:30 Uhr		

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

### § 3

## Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

[www.lermoos.tirol.gv.at](http://www.lermoos.tirol.gv.at)

erfolgen.

**Hinweis:** In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

### § 4

#### Datenformate

- a) Für den elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde müssen folgende Formate verwendet werden:

<b>Text</b>	ASCII, UTF8	*.TXT *.XML *.XSL *.CSV
<b>Dokument</b>	PDF 1.3 / PDF/a RTF MS Office Word MS Office Excel MS Office Power Point	*.PDF *.RTF *.DOCX; *.DOC *.XLSX; *.XLS *.PPTX; *.PPT
<b>Grafik</b>	GIF JPEG TIFF PNG	*.GIF *.JPG, *.JPEG *.TIF, *.TIFF *.PNG
<b>Komprimierung</b>	ZIP	*.ZIP

- b) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten elektronische Anbringen als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie:
- einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,
  - verschlüsselt sind,
  - Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
  - ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
  - Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.11.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. (FH) Stefan Lagg\*

